

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. UMFANG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, insbesondere für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen an und mit Vertragspartnern sowie Auftraggebern (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Dyness möglich. Mit Abschluss des Vertrags akzeptiert der Auftragnehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Dyness in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt und ausführt. Die Bedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer und gewerbliche Wiederverkäufer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, nicht jedoch für Verbraucher.
- 1.2. Sie gelten zudem für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es einer erneuten Bezugnahme bedarf.
- 1.3. Werden in Einzelfällen für bestimmte Lieferungen schriftlich besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig und ergänzend.

- 1.4. Handels- und Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Bestellungen sind schriftlich zu erteilen. Verträge kommen durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Der Auftragnehmer hat Bestellungen unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Andernfalls kann Dyness die Bestellung stornieren.
- 2.2. Dyness kann auch nach Vertragsschluss Änderungen am Liefergegenstand verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.
- 2.3. Die Hauptleistungspflicht des vertraglich geschuldeten Lieferumfangs umfasst die vertraglich geschuldete Ware einschließlich zugehöriger Unterlagen, Betriebs- und Wartungsanleitungen etc. sowie im Falle der Herstellung/Erstellung von Werken (z. B. Software) auch die damit verbundenen zeitlich und räumlich unbeschränkten übertragbaren Nutzungsrechte, die entsprechenden Originaldateien sowie ggf. Quellcodes usw.

## 3. PREISE, ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Alle in der Bestellung von Dyness angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und Transport sowie Transportversicherung gegen die

üblichen Transportrisiken.

- 3.2. Zusätzliche und/oder Sonderleistungen werden nur vergütet, wenn diese vor Leistungserbringung schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden.
- 3.3. Die Zahlungsfrist berechnet sich ab vollständigem und ordnungsgemäßigem Erhalt der Waren einschließlich aller zugehörigen Unterlagen, Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. Das Rechnungsdatum ist der Wareneingangstag. Maßgeblich für das Rechnungsdatum ist der Eingangsstempel von Dyness; Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor Erhalt der Ware am vereinbarten Lieferort. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank bzw. das Datum der Absendung des Schecks maßgeblich.
- 3.4. Auf Verlangen von Dyness ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Verpackungen der gelieferten Produkte am Empfangsort auf eigene Kosten abzuholen und zu entsorgen.

#### 4. LIEFERUNG, LEISTUNG & VERZUG

4.1. Lieferbedingungen  
Lieferung erfolgt CIP (Incoterms® 2020), sofern nicht anders vereinbart. Bei FCA-Klauseln muss der Kunde den Frachtführer bereitstellen und ist für rechtzeitige Organisation verantwortlich. Verzögerungen sind Dyness unverzüglich mitzuteilen. Kosten aus Verzögerungen trägt der Kunde ohne vorherige Mahnung.

4.2. Teillieferungen  
Dyness ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Teillieferungen vorzunehmen.

4.3. Produktspezifikationen

Die vereinbarten Produktspezifikationen ergeben sich aus:

- dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Datenblatt;
- den in der Auftragsbestätigung von Dyness bestätigten Parametern.
- Diese bilden die gewöhnlichen und vertraglichen Eigenschaften der Ware.

#### 4.4. Lieferfristen

Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde rechtzeitig bereitstellt:

- Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben;
- Vorauszahlungen und sonstige vertragliche Pflichten.

Andernfalls verlängern sich Lieferfristen angemessen.

#### 4.5. Liefertermine

- Liefertermine beziehen sich auf die Übergabe an den Frachtführer/Spediteur.
- Vereinbarte Liefertermine sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich als Fixtermine vereinbart.
- Unterlässt der Kunde die Mitwirkung (z. B. Genehmigungen), verlängern sich Fristen entsprechend.

#### 4.6. Lieferkette & Exportkontrollen

Lieferpflichten von Dyness stehen unter dem Vorbehalt:

- rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer;
- Erteilung erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen und Einhaltung der Exportvorschriften.

#### 4.7. Haftung für Nichtlieferung

Haftung für Lieferverzug oder Unmöglichkeit ist – im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Dyness kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- Lieferung rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird;
- Hindernisse nicht nur vorübergehend sind.
- Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet;

– weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### 4.8. Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder gerät er in Zahlungsverzug, kann Dyness:

- Lieferung zurückhalten;
- Lager-, Transport-, Versicherungs- und Wartungskosten berechnen;
- sofortige vollständige Zahlung verlangen;
- Gefahr des Verlusts ab Lager auf den Kunden überleiten.

#### 4.9. Verzugspauschale

Für jede volle Woche des Verzugs kann Dyness 0,5 % des Rechnungsbetrags (max. 5 % gesamt) berechnen.

#### 4.10. Rechteevorbehalt

Dyness behält sich vor:

- höheren Schadensersatz geltend zu machen;
- alle weiteren gesetzlichen Rechte (einschl. Rücktritt) auszuüben. Pauschalen werden auf weitergehende Ansprüche angerechnet.

#### 4.11. Hochrisikoländer

- Dyness kann Leistungen in Hochrisikogebiete einschränken (gemäß CSAR, IJET® o. ä. Bewertungen).
- Treten Risiken nach Vertragsschluss auf, kann Dyness den Vertrag kündigen.

## 5. SCHUTZ IM FALLE DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES SCHULDNERS

5.1. Wird der Kunde zahlungsunfähig oder in ein anderes vergleichbares gesetzliches Verfahren einbezogen, das Zweifel an seiner Fähigkeit weckt, seine Zahlungsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen uns gegenüber zu erfüllen, behalten wir uns das Recht vor, die Lieferung noch nicht gelieferter Waren oder Dienstleistungen auszusetzen oder einzustellen und die Rückgabe aller gelieferten, aber

unbezahlten Waren zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 5.2. Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt ein Kunde als zahlungsunfähig, wenn:
- ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eröffnet wird;
  - der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt;
  - der Kunde allgemein nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder Anzeichen dafür vorliegen;
  - der Kunde einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder andere Verfahren zur Sanierung oder Reduzierung seiner Schulden einleitet.
- 5.3. Sobald wir von einer solchen Situation Kenntnis erlangen, werden wir den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigen und die Einzelheiten der zurückzugebenden Waren oder der auszusetzenden Lieferungen angeben. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle notwendigen Informationen und Unterstützung zu geben, um die reibungslose Rückholung der Waren oder die Aussetzung der Lieferungen sicherzustellen.
- 5.4. Verlangen wir die Rückgabe der Waren, trägt der Kunde alle mit der Rückgabe verbundenen Kosten und Risiken, einschließlich Abholung, Transport und Lagerung. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach oder behindert er uns, behalten wir uns das Recht vor, alle angemessenen rechtlichen Schritte zur Rückholung der Waren einzuleiten, einschließlich gerichtlicher

Verfahren.

- 5.5. Die Rückgabe der Waren oder die Aussetzung von Lieferungen berührt nicht die bestehenden Verpflichtungen des Kunden, insbesondere nicht seine Pflicht, alle gelieferten, aber unbezahlten Waren oder Dienstleistungen zu bezahlen. Wir behalten uns das Recht vor, alle gesetzlich zulässigen Mittel zur Einziehung offener Forderungen zu nutzen.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Dyness gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen stellen keinen Mangel dar. Weitergehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag anders vereinbart.
- 6.2. Bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten, sofern nachstehend nicht abweichend geregelt, die gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 478, 445a und 445b BGB bleiben unberührt.
- 6.3. Dyness haftet nur für:
- Mängel von Drittprodukten nach geltendem Recht und unter den Bestimmungen dieser AGB;
  - Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat oder die auf normalen Verschleiß, unsachgemäße Montage, unsachgemäße Verwendung der Liefergegenstände, Vertrags- oder Gesetzesverstöße, zweckwidrige

Nutzung, Verwendung von Materialien oder Produkten des Kunden oder Dritter, Serviceleistungen des Kunden oder Dritter ohne Zustimmung von Dyness, fehlende Wartung, unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen, Überlastung, Naturkatastrophen, Umweltschäden oder andere außerhalb der Kontrolle von Dyness liegende Umstände zurückzuführen sind.

- 6.4. Der einzige Anspruch und das einzige Rechtsmittel des Kunden bei mangelhaften Liefergegenständen besteht darin, innerhalb angemessener Frist die Beseitigung der Mängel zu verlangen (nach Wahl von Dyness: Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Ist die Mängelbeseitigung für Dyness unzumutbar, kann Dyness vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) und den Kunden unter Anrechnung des Nutzungswertes bis zum Rücktritt entschädigen. Scheitert die Mängelbeseitigung zweimal (§ 440 BGB), kann der Kunde nach seiner Wahl:
- weitere Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist verlangen;
  - eine angemessene Minderung des Preises für die mangelhaften Liefergegenstände verlangen;
  - vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Ein Anspruch des Kunden auf Ersatzvornahme besteht nicht.
- 6.5. Ist ein „Gewährleistungsantrag“ nicht von der Gewährleistung gemäß diesem Abschnitt gedeckt, trägt der Kunde alle Dyness entstehenden Kosten

- im Zusammenhang mit der Geltendmachung des jeweiligen Antrags.
- 6.6. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 12 Monate ab Lieferdatum. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB gilt dies auch für Werkleistungen ab dem Tag der Abnahme. Erfolgt die Montage der betreffenden Liefergegenstände durch Dyness, beginnt die Frist nach Abschluss der Montage, endet jedoch spätestens 14 Monate nach Lieferung. Werden Liefergegenstände von Dyness ersetzt oder repariert, beginnt die 12-Monats-Frist mit Lieferung der ursprünglichen Liefergegenstände. Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB im Falle der Endlieferung an einen Verbraucher verjähren ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.7. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die folgenden Lageranforderungen nicht beachtet: Die Waren sind wie elektronische Bauteile zu lagern, d. h., das Lager muss sauber, trocken (ohne Kondensationsmöglichkeit), nicht brennbar und vor Schädlingsbefall geschützt sein. Die Waren dürfen nicht in Räumen mit Chemikalien oder ätzenden Stoffen gelagert werden und sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Die Handhabungssymbole für Transport und Verpackung sind zu beachten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um eine Lagerdauer von mehr als 6 Monaten zu vermeiden.
- 6.8. Dyness stellt auf dieser Website auch Aktualisierungen dieser Handbücher und Anleitungen bereit. Der Kunde hat die Website regelmäßig auf mögliche Aktualisierungen zu prüfen und verpflichtet sich außerdem, Informationen über aktualisierte Handbücher/Anleitungen und andere relevante Dokumente an seine Kunden weiterzugeben, damit der Endkunde diese Informationen erhält.
- 6.9. Gleiches gilt für alle auf dieser Website bereitgestellten Software-Updates. Dyness kann einen fehlerfreien Betrieb der Waren nicht gewährleisten, wenn die Installation des Software-Updates nicht durchgeführt wurde.
- ## 7. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DES BERECHTIGTEN VERTRAUENS
- 7.1. Der Auftragnehmer hat die von Dyness zur Erfüllung der Lieferverpflichtung bereitgestellten personenbezogenen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) vertraulich zu behandeln und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes („TTDSG“) zu verarbeiten.
- 7.2. Dyness ist berechtigt, der Nutzung, Verarbeitung oder Übermittlung

seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit zu widersprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag und die daraus resultierende Arbeit einschließlich sämtlicher zugehöriger Unterlagen, Informationen, Ressourcen usw. vertraulich zu behandeln und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Pressemitteilungen, Werbung oder sonstige Veröffentlichungen über erteilte Aufträge sind dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung von Dyness gestattet.

## **8. HAFTUNG**

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aus und/oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Produkte entstehen. Eine Begrenzung in Höhe oder Umfang besteht nicht.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt Dyness von Ansprüchen aus gesetzlicher Produkthaftung frei, soweit dies zulässig ist und die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- 8.3. Von Dyness bereitgestellte Gegenstände zur Auftragsausführung bleiben Eigentum von Dyness. Sie sind vom Auftragnehmer unentgeltlich gesondert zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten und dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftragnehmer haftet

Dyness für alle Schäden an diesen Gegenständen.

## **9. VERTRAULICHKEIT / VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG /GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG / VERTRAGSSTRAFE**

- 9.1. Die von Dyness mit dem Auftragnehmer vereinbarten Einkaufspreise sind gegenüber Dritten streng geheim zu halten und dürfen nicht zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat die vorstehende Geheimhaltungspflicht allen Mitarbeitern aufzuerlegen, die mit dem Ein- oder Verkauf der betreffenden Waren befasst sind oder sein werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für verbundene Unternehmen des Auftragnehmers sowie für alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Gesellschaften, Rechtsformen oder ähnliches.
- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die oben genannte Geheimhaltungspflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR zu zahlen und verzichtet zugleich auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die Höhe der Vertragsstrafe kann vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden.

## **10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

#### 10.1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Absicht der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

#### 10.2. Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dyness behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern.

#### 10.3. Aufrechnungsrecht

Dyness ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen.

#### 10.4. Abtretungsbeschränkung

Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen Dyness nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dyness an Dritte abtreten.

#### 10.5. Technische Konformität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung:

–der anwendbaren deutschen Gesetze und Vorschriften;

–der Regelungen der Aufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaften;

Der vom Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. („VDE“) herausgegebenen Vorschriften und Richtlinien zu:

- technischer Umsetzung,
- Unfallverhütung,
- Umweltschutz.

#### 10.6. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet Dyness Kundendaten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).